

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/1 55R10/04y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.04.2004

Norm

ABGB §1295

ABGB 1304

Rechtssatz

- 1. Mitverschulden eines Pauschalreisenden, der sich auf einen dem Rezeptionisten seines Urlaubshotels erteilten Weckrufauftrag verlässt und der selbst keine Vorkehrungen trifft, die vorgesehene Rücktransportmöglichkeit zeitgerecht zu erreichen.
- 2. Als Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters treffen die mit der Abwicklung der Rückreise betraute örtliche Reiseleitung bzw das örtliche Busunternehmen die Pflicht, anhand einer vom Reiseveranstalter zu erstellenden Namensliste die Rückreisenden auf deren Vollzähligkeit hin zu überprüfen.

Entscheidungstexte

• 55 R 10/04y
Entscheidungstext LG Salzburg 01.04.2004 55 R 10/04y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2004:RSA0000022

Dokumentnummer

JJR 20040401 LG00569 05500R00010 04Y0000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$